

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zur Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/3912 —

Aufhebbare Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen
Stand der technischen Entwicklung

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Einundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 11/3912 — nicht zu
verlangen.

Bonn, den 22. Februar 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Müller (Pleisweiler)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Müller (Pleisweiler)

Die Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 23. Dezember 1988 wurde im Bundesanzeiger Nr. 15 a vom 21. Januar 1989 verkündet. Die Verordnung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/3927 vom 27. Januar 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 20. April 1989 vorzulegen.

Die Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — hat zum wesentlichsten Inhalt die Neufassung des Teils I Abschnitt C bis zu Nr. 1485 der Ausfuhrliste. Abschnitt C enthält die Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung. Die Neufassung der Nummern beruht auf einer Überarbeitung durch das internationale Embargogremium. Die Nummern sind dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Zugleich ist der Abfassungsbereich einzelner Nummern durch die genauere Spezifizierung von Waren und Technologien sowie durch die Erweiterung von Ausnahmen eingeschränkt worden.

Daneben werden einige Nummern des Teils I Abschnitt A und B neu gefaßt. Die Neufassungen in Abschnitt A bringen redaktionelle und terminologische Verbesserungen. Die Neufassungen in Abschnitt B dienen der genaueren Kontrolle bestimmter nuklear relevanter Waren im Sinne der von den Nuklearlieferländern aufgestellten Londoner Richtlinien. Durch die Änderungen der Ausfuhrliste wird das Genehmigungsvolumen insgesamt auf dem bisherigen Stand bleiben.

Eine Erweiterung oder Einschränkung des erfaßten Warenkreises, bei denen Änderungen aus Gründen der redaktionellen und terminologischen Klarstellung

vorgenommen wurden, ist mit der Änderung nicht verbunden.

Die Neufassungen der Nummern 0102, 0103 und 0106 sowie die neueingefügte Nummer 0110 dienen der genaueren Kontrolle der Ausfuhr von Uran, Deuterium einschließlich Schweren Wassers und deuteriumhaltiger Verbindungen, nuklearreinem Graphit und Thorium. Diese Stoffe sind in der sogenannten Tregger-Liste erfaßt, einem Anhang der Londoner Richtlinien, die die wichtigsten Nuklearlieferländer zum Zwecke der Stärkung des Nichtverbreitungsvertrages formuliert haben. Die Richtlinien sehen für die in der Tregger-Liste enthaltenen Waren Ausfuhrbeschränkungen vor. Zwar sind gewisse Kleinmengen pro Jahr und Bestimmungsland von den Beschränkungen ausgenommen, jedoch kann die Genehmigungsbehörde diese Regelung nur dann zuverlässig überwachen, wenn alle Ausfuhren der genannten Waren einem Genehmigungsverfahren unterliegen und damit zu ihrer Kenntnis kommen. Aus diesem Grunde wird die Kleinmengenregelung in der Ausfuhrliste gestrichen und die Nummer 0110 eingefügt. Die Kleinmengenregelung wird künftig im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

In Artikel 1 Nr. 3 ergeben sich bis Nummer 1485 bestimmte Änderungen, die in Drucksache 11/3912 aufgeführt sind. Die Nummern 1133 und 1131 unter Nr. b wurden aufgehoben. Bestimmte Änderungen sind redaktioneller Art.

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel, Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 40. Sitzung am 22. Februar 1989 beraten. Er schlägt dem Deutschen Bundestag einstimmig vor, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 22. Februar 1989

Müller (Pleisweiler)

Berichterstatter

